

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 Stmk. SG

Stmk. SG - Steiermärkisches Sammlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

In Kraft seit 07.04.1964 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)